AG Memmingen, Endurteil v. 28.01.2022 – 11 C 781/21

Titel:

Unwirksames Abtretungsverbot in Luftbeförderungsvertrag

Normenketten:

BGB § 307

FluggastrechteVO Art. 15

Leitsatz:

Ein Luftfahrtunternehmen kann durch Allgemeine Geschäftsbedingungen die Abtretung von Ansprüchen seiner Fluggäste nicht wirksam ausschließen. Ein in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Luftfahrtunternehmens enthaltenes Abtretungsverbot verstößt gegen Art. 15 der VO (EG) Nr. 261/2004 und benachteiligt seine Fluggäste unangemessen, ist also auch nach § 307 BGB unwirksam. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Werkvertragsrecht, Luftbeförderungsvertrag, Unwirksame Rechtswahlklausel, Unwirksames Abtretungsverbot, Unzulässige Verwaltungsgebühr, Verbraucherschutz bei AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen, unangemessene Benachteiligung, Abtetungsverbot, Fluggastrechte, Ausschluss der Rechtsbeschränkung, Unwirksamkeit

Rechtsmittelinstanzen:

LG Memmingen, Endurteil vom 28.09.2022 – 13 S 249/22

BGH, Urteil vom 01.08.2023 – X ZR 118/22

Tenor

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 18,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.07.2021 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 18,41 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten aus abgetretenem Recht um Erstattung von Steuern und Gebühren nach der Buchung und Bezahlung eines Fluges, den der Passagier nicht angetreten hat.

2
Am 23.09.2020 war der Passagier M(…) auf den Flug der Beklagten, die eine Fluggesellschaft mit Sitz in (…) ist, von Memmingen nach C(…) gebucht. Der Passagier bezahlte an die Beklagte den Flugpreis in Höhe von 27,30 €, erschien aber nicht zur Abfertigung am Startflughafen und trat den Flug nicht an. Für den Zedenten hätte die Beklagte im Fall seiner Beförderung 12,90 € Luftverkehrsabgabe, 4,40 € Gebühren für die Sicherheitskontrolle, 0,30 € PRM-Umlage und ein Sicherheitsentgelt in Höhe von 0,81 € Sicherheitsentgelt bezahlen müssen.

3

Die Klägerin behauptet, der in D(…) wohnhafte Passagier M(…) habe ihr etwaige Forderungen auf Rückerstattung wirksam abgetreten und ist der Auffassung, dass sie in Höhe der Klageforderung ersparte Steuern und Gebühren aus §§ 648, 812BGB fordern könne.

4
Die Klägerin beantragt daher:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 18,41 € nebst Zinsen hieraus in gesetzlicher Höhe seit 13.07.2021 zu zahlen.

5
Die Beklagte beantragt,

Die Klage wird abgewiesen.

6
Die Beklagte hat die Zuständigkeit des AG Memmingen gerügt und bestreitet eine wirksame Abtretung der Forderung durch den Zedenten. Unter Verweis auf ihre Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), (…), sei nicht deutsches, sondern (…) Recht anwendbar. Die Beklagte behauptet, dass im Rahmen ihrer Kalkulation Steuern und Gebühren nicht im Flugpreis enthalten seien, worauf sie in ihren ABB, Ziffer (…), auch hinweise. Folglich vereinnahme sie bei Bezahlung der Tickets von ihren Kunden weder Steuern noch Gebühren. Folglich müsse sie solche bei Nichtantritt des Fluges auch nicht erstatten. Die Einbeziehung ihrer ABB, Ziffer (…), führe auch zur Unwirksamkeit der Abtretung. Jedenfalls führe die durch Einbeziehung ihrer ABB, Ziffer (…), vereinbarte Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €, mit welcher die Beklagte vorliegend die Aufrechnung erklärt hat, zur Unbegründetheit der Klage. Die Einbeziehung ihrer ABB sei wirksam erfolgt, da eine Buchung nicht ohne die Erklärung des Einverständnisses mit den ABB erfolgreich abgeschlossen werden könne (sog. optin).

7
Die Beklagte ist der Auffassung, dass die vorliegend vereinbarte Personenbeförderung sich hinsichtlich ihrer Preisgestaltung vom Leitbild, das § 648BGB zugrundelege, unterscheide. Die von der Klägerin verlangten Gebühren und Steuern habe der Zedent nicht an die Beklagte bezahlt, die Beklagte sei keine Unternehmerin, die für ihre Tätigkeit Aufwendungen vornehme.

8
Das Gericht hatte Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, der von der Klägerin krankheitsbedingt aber nicht wahrgenommen werden konnte. Das Gericht ist daher ins schriftliche Verfahren gewechselt (§ 495 aZPO), ein weiterer Termin zur mündlichen Verhandlung ist nicht beantragt worden.

9
Zur Ergänzung des Tatbestandes, insbesondere zum Wortlaut der von der Beklagten im Rahmen ihrer Verteidigung angeführten Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst zugehöriger Anlagen Bezug genommen. Der Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, ist der 12.01.2022.

Entscheidungsgründe

10
Gemäß § 495aZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

11
Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

12
1.1. Das AG Memmingen ist mit Blick auf den Streitwert das sachlich zuständige Gericht, §§ 23, 71GVG.

13

Die örtliche und internationale Zuständigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Zedent der Klägerin seinen Flug vom im hiesigen Gerichtsbezirk gelegenen Allgäu Airport hätte antreten sollen. Die örtliche Zuständigkeit des AG Memmingen beruht folglich auf Art. 7 Nr. 1 lit. b, Spiegelstrich 2 der Brüssel Ia-VO.

14
1.2. Die Klägerin ist hinreichend bestimmt bezeichnet, insbesondere ist bereits mit der Beantragung des Mahnbescheides die Postanschrift in (…) benannt worden (zusätzlich Schriftsatz vom 12.10.2021, S. 2).

2. Begründetheit

15
Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung der mit Schriftsatz vom 23.09.2021 im einzelnen aufgeführten Steuern und Gebühren, die im Falle der Beförderung des Zedenten M. von Memmingen nach C. am 23.09.2020 in der Höhe von unstreitig 18,41 € angefallen und von der Beklagten abzuführen gewesen wären. Der Anspruch beruht auf §§ 648 S.2, 631, 812 Abs. 1 S. 1, 398BGB.

16
2.1. Die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unterliegt deutschem Recht, die Rechtswahl irischen Rechts durch die ABB der Beklagten ist unwirksam.

17
Nach Art. 5 Abs. 2Rom I-VO ist deutsches Recht anzuwenden, wenn die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und sich in diesem Staat auch der Abflugort (Abgangsort) oder der Bestimmungsort befindet. Vorliegend ist der Zedent,(…), mit Wohnsitz in D., also in Deutschland gemeldet und hat dort – andere Erkenntnisse bestehen nicht – auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. In Deutschland hätte auch der Abflug stattfinden sollen.

18
Das Bestreiten des gewöhnlichen Aufenthalts des Zedenten durch die Beklagte mit Nichtwissen ist nicht erheblich. Die Klägerin hat die Anschrift des Zedenten mit voller Adresse genannt und auch das Zeugnis des Zedenten angeboten. Trotzdem trägt die Beklagte vor, die Klägerin hierzu „nichts dargetan“, weshalb bestritten werde, dass „die Reisenden“ ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hätten. Mit dem tatsächlich gemachten Vortrag der Klägerin setzt sich die Beklagte nicht auseinander. Bei dieser Sachlage ist die Wohnanschrift des Zedenten M. in D. als zugestanden zu betrachten.

19
Die Anwendung deutschen Rechts ist auch nicht durch die ABB der Beklagten wirksam abbedungen worden. Dabei kann dahinstehen, ob (…) der ABB der Beklagten, mit der (…) Recht gewählt werden sollte, wirksam in den Beförderungsvertrag einbezogen wurde. Denn die Vereinbarung ist unwirksam wegen eines Verstoßes gegen die Richtlinie EG 93/13 (Klausel-RL). Die Ziffer (…) der ABB ist intransparent, da sie unvollkommen und somit irreführend ist. Wie auch das OLG Köln (Beschluss vom 29.01.2021 – 9 U 184/20, NZV 2021,196) festgestellt hat, müssen Klauseln in Verbraucherverträgen – wie hier – stets klar und verständlich abgefasst sein. Dem wird Ziffer (…) der ABB der Beklagten nicht gerecht. Denn sie bringt zum Ausdruck, dass nur „Übereinkommen“ und „die einschlägigen Gesetze“ der Geltung irischen Rechts für das vorliegende Vertragsverhältnis entgegenstehen könne. Was mit „einschlägigen“ Gesetzen gemeint ist, bleibt undefiniert und bleibt somit nicht nur dem juristischen Laien verborgen. Zudem suggeriert die Klausel, die ohne jede konkrete Benennung europäischer Rechtsakte auskommt, dass (…) Recht auch europäischem Recht vorgehe, was aber gerade nicht der Fall ist.

20
2.2. Zwischen dem Zedenten und der Beklagten bestand ein Beförderungsvertrag mit einem Flug von Memmingen nach C., den der Zedent nicht antrat. Der Beförderungsvertrag unterliegt den Regelungen des Werkvertrags, §§ 631 ff. BGB.

21
Gemäß § 648BGB kann der Besteller den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Umstand, dass der Zedent den von ihm gebuchten Flug nicht antrat, ist als Kündigung zu bewerten. Damit bleibt der Passagier zur Bezahlung der vereinbarten Beförderungsvergütung verpflichtet. Das Luftfahrtunternehmen muss sich jedoch ersparte Aufwendungen gemäß § 648 S. 2, HS 2 BGB anrechnen lassen. Da hier der Zedent in Vorleistung gegangen ist und den Flugpreis vorab bezahlt hat, erfolgt die

Anrechnung gemäß § 648 S. 2BGB über den Anspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1BGB, da eine Überzahlung vorliegt.

22
2.3. Im Falle von Luftbeförderungensleistungen ergeben sich ersparte Aufwendungen in Gestalt der nicht angefallenen unverbrauchten Flugnebenkosten, vorliegend der von der Klägerin hier geltend gemachten Abgaben und Gebühren. Diese wären im Falle der Beförderung des Passagiers M. angefallen und von der Beklagten zu entrichten gewesen.

23
Es ist unerheblich, ob die Beklagte bei Buchung des Fluges die anfallenden Flugnebenkosten in dem Zedenten in Rechnung stellt oder nicht. Denn § 648 S. 2BGB stellt im Rahmen der Anrechnung nur darauf ab, welche Aufwendungen der Unternehmer, vorliegend also das Luftfahrtunternehmen erspart. Dass im Falle der Beförderung des Zedenten jemand anderes als die Beklagte die Steuern und Gebühren bezahlt hätte, trägt auch die Beklagte nicht vor.

24
Ausgangspunkt der Berechnung der um die ersparten Aufwendungen gekürzten Vergütung ist die zwischen den Parteien des Luftbeförderungsvertrags vereinbarte Vergütung. Dies ist ausweislich des vorgelegten Beleges („Ihre Fluginformation“) ein nicht aufgeschlüsselter Pauschalpreis von vorliegend 27,30 €. Hiervon sind die ersparten Aufwendungen, vorliegend in Höhe von 18,41 € abzuziehen.

25
Diese Berechnung ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung. Ob die Beklagte im Flugschein oder einer Rechnung über die Beförderungsvergütung die Steuern und Gebühren gesondert ausweist oder ob sie die im Falle der tatsächlichen Durchführung der Beförderung anfallende Steuern und Gebühren von dem einzelnen Passagier erhebt, ist rechtlich unerheblich.

26
2.4. Durch Vorlage der Abtretungsurkunde vom 24.06.2021 hat das Gericht die Überzeugung davon gewonnen, dass der Passagier M. die streitgegenständliche Forderung wirksam an die Klägerin abgetreten hat, § 398BGB. Zwar liegt die Urkunde nur in Kopie vor. Die Beklagte hat aber keinen substantiellen Vortrag unterbreitet, der die Echtheit der als Anlage 1 vorgelegten Abtretungsvereinbarung in Zweifel zu ziehen geeignet ist. Ein Erfordernis, die Klägerin zur Vorlage des Originals der Urkunde aufzufordern, sieht das Gericht nicht. Die Überzeugung des Gerichts über die Wirksamkeit der Abtretung beruht auch auf dem Umstand, dass der Zedent unstreitig auf den streitgegenständlichen Flug gebucht war und die Klägerin sämtliche zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Informationen hat. Im Übrigen hat die Kläger vorliegend zwischen ihr und dem Zedenten vorgerichtlich gewechselte eMails vorgelegt, die jeden Zweifel an der Abtretungsvereinbarung zu beseitigen geeignet sind.

27
Unabhängig von der Frage der wirksamen Einbeziehung kann nach der ständigen Rechtsprechung des AG Memmingen ein Luftfahrtunternehmen durch AGB die Abtretung von Ansprüchen seiner Fluggäste nicht wirksam ausschließen. Das in Ziffer (…) der ABB der Beklagten enthaltene Abtretungsverbot verstößt gegen Art. 15 der VO (EG) Nr. 261/2004 und benachteiligt ihre Fluggäste unangemessen, ist also auch nach § 307BGB unwirksam.

28
2.5. Der Anspruch ist nicht durch Aufrechnung erloschen. Die in Ziffer (…) ABB der Beklagten vereinbarte Verwaltungsgebühr, hält einer AGB-Kontrolle nach deutschem Recht nicht stand. Die pauschale Erhebung einer Verwaltungsgebühr benachteiligt einen Verbraucher vorliegend unangemessen.

29
Die Erhebung einer Gebühr zur Abwälzung von eigenen Gemeinkosten des Unternehmers auf den Verbraucher ist schon allgemein mit wesentlichen Grundsätzen des Verbraucherschutzes nicht vereinbar. Aber auch in der konkreten Anwendung bei der Stornierung oder dem Nichtantritt von gebuchter Flugbeförderung verstößt die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr gegen wesentliche Grundsätze der Regelung des § 648 S. 2BGB, wonach die Kosten der nach Kündigung eines Werkvertrags erforderlichen Rückabwicklung der Werkunternehmer und nicht der Besteller zu tragen hat. Damit liegt nach Auffassung

des Gerichts ein Verstoß gegen § 307BGB vor (so auch BGH, Beschluss vom 21.04.2016, I ZR 220/14, BeckRS 2016, 09149).

30
2.6. Die Beklagte ist mit der Forderung von 18,41 €, die der Höhe nach unbestritten geblieben ist, seit dem vergeblichen Aufforderungsschreiben vom 28.06.2021 spätestens seit 13.07.2021 in Verzug, das elektronisch übermittelt wurde und zur Zahlung binnen 14 Tagen aufforderte, §§ 286, 288 BGB.

31
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

32
4. Die Zulassung der Berufung erfolgte gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung beruht auf der Beantwortung von Rechtsfragen, die grundsätzlicher Natur und obergerichtlich noch nicht geklärt sind.